

<b>Zeitschrift:</b>	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
<b>Band:</b>	38 (1924)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Das Siegel des Klosters Fahr
<b>Autor:</b>	Henggeler, P. Rudolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-746507">https://doi.org/10.5169/seals-746507</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von Beghinen-Schwestern zur Wohnung. Beim Baueraufstand 1525 wurde das Klösterlein, wie das benachbarte Engental, « ingenommen ». « Die Puren assen und trunken was do war, vertrieben auch die Begynen ». Ein Jahr darauf, am 29. Oktober 1526, wurden das Schwesternhaus in Folge der Reformation aufgehoben und die Frauen ausgesteuert. — Seither ist das Rote Haus in verschiedene Privathände übergegangen. Unter seinen Besitzern findet sich auch der berüchtigte David Joris (Johan von Brugg), der Erzketzer, dessen Prozess ein Gegenstück bildet zur Verbrennung des Spaniers Michael Servet in Genf.

Von den Prioren des Pauliner Eremiten Klosters zum Roten Haus sind fünf bekannt :



Fig. 50.

Johan von Winegke 1403.  
Albrecht Jakob 1421.  
Johan Mörsburger 1461.  
Tomas Lener 1470.  
Johan Walch 1491 (?).

Zwei Siegel dieses Klösterchens haben sich erhalten : dasjenige des Konvents (Umschrift : *S.-coventus - rubre domus* —) und dasjenige des Priors mit dem redenden Wappen des Roten Hauses (Umschrift : *S - prioris - rubre - domus* —). Das Erstere (Fig. 49) zeigt unter gotischem Baldachin wohl den Prior des kleinen Klosters kniend in seinem Ordensgewand, vor sich den Einsiedlerstab und das Rote Haus auf seinen Händen emporhaltend. Das Zweite, ein Rundsiegel (Fig. 50) ist von viel schlechterer Ausführung und viel bescheidener.

---

## Das Siegel des Klosters Fahr.

Am 22. Januar 1130 übergab Lütold von Regensberg mit seiner Gemahlin Judenta und seinem Sohne Lütold Abt Werner I. und seinem Konvent von Einsiedeln die seine Besitzung Fahr mit der dortigen Kapelle zu eigen, jedoch unter der Bedingung, dass der Abt dort ein Benediktinerinnenkloster errichte und unterhalte. Der Abt kam dem Wunsche des Stifters nach und so entstand das Frauenkloster Fahr, das bis auf den heutigen Tag dem Stifte Einsiedeln gehört. Der Abt von Einsiedeln ist zugleich auch Abt von Fahr. Als Verwalter setzt er aus seinen Konventualen einen Propst ; die Klosteroberin, die den Namen Frau Mutter trägt, wird ebenfalls vom Abte ernannt. Dieses Kloster kennt daher keine Aebtissin, wie das es sonst bei Benediktinerinnenklöstern der Fall ist. Auch führt der Konvent kein eigenes Siegel, der Propst erledigt alle äussern Geschäfte, er siegelt darum auch. Wenn dennoch das Kloster Fahr im Laufe der Zeit, wenn auch nur vorübergehend, ein eigenes Konventsiegel besass, so geschah dies aus mehrern Ursachen. Einmal suchten die Klosterfrauen sich von Einsiedeln möglichst unabhängig zu machen, sodann wirtschafteten mehrere Pröpste nicht besonders gut. So kam es, dass Heinrich III. von Brandis, Bischof von Konstanz (vorher Abt von Einsiedeln) den Frauen am 27. April 1360 erlaubte, ein eigenes Konventsiegel zu führen. Dieses

erscheint indessen erst am 24. März 1393 zum ersten Male. Es weist Maria mit dem Kind auf dem linken Arme, darunter das Wappen von Fahr: zwei gekreuzte Ruder, auf. Die Legende lautet S' CONVENTVS MONAST(er)II IN VARE (Fig. 52). Einsiedeln konnte eine solche Schmälerung seiner Rechte nicht hingehen lassen, denn mit dem Gebrauch des Siegels hatten die Frauen auch weitgehende Rechte in Bezug auf die äussere Verwaltung erhalten. Bereits 1396 scheinen die Frauen stillschweigend auf den Gebrauch eines eigenen Siegels verzichtet zu haben. Zwar erscheint das Siegel wiederum 1510, 1521 und 1522, ein Zeichen, dass das Kloster damals wieder ziemlich selbständiger Verwaltung sich erfreute. Zur Zeit



Fig. 51.  
Siegel des Propstes Ulrich  
(1243)



Fig. 52.  
Erstes Siegel des Klosters Fahr  
(1393)



Fig. 53.  
Siegel des Propstes  
M. von Rüssegg (1344)

der Reformation verliessen die Frauen das Kloster, erst Abt Adam Heer führte am 18. März 1576 wiederum die ersten Frauen in dasselbe ein. Seither führen die Insassen kein eigenes Siegel mehr. Das Siegel, das der Propst führt, weist im Gegensatz zu jenem, das die mittelalterlichen Pröpste besassen (s. unten), kein Familienwappen, sondern nur das Fahrerwappen und die beiden Raben von Einsiedeln auf. Der jeweilige Abt von Einsiedeln führt immer auch das Wappen von Fahr in seinem Siegel.

Das Wappenbild von Fahr hat sich im Laufe der Zeit verändert. Seine Entwicklung lässt sich am besten an den Siegeln der einzelnen Pröpste verfolgen. Von fünf Pröpsten sind uns die Siegel erhalten, die sich sämtliche in Dr. P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Stiftes U. L. Frau von Einsiedeln (Benziger 1904) abgebildet finden<sup>1</sup>. Das erste Siegel stammt von Propst Ulrich aus dem Jahre 1243. Es weist ein Schifflein mit zwei Rudern auf (Fig. 51). Ein gleiches ist der Fall beim ersten Siegel des Propstes Ulrich von Jegistorf von 1301. Dessen zweites Siegel zeigt Christus auf dem Füllen einer Eselin sitzend, in der Linken einen Palmzweig haltend, die Rechte segnend erhoben. Auch das Siegel Burkards von Ulvingen von 1322 weist noch das Schifflein mit den zwei Rudern, die ins Wasser hinabreichen,

<sup>1</sup> Diese drei Klischees wurden uns freundlichst von der Verlaganstalt Benziger & Co in Einsiedeln geliehen.

auf. Das Siegel des Propstes Markwart von Rüssegger, 1344, bringt zum ersten Mal nur die zwei gekreuzten Ruder (Fig. 53), ebenso jenes des Propstes Rudolf von Pont von 1359. Im Laufe der Zeit, doch erst nach der Reformation, sind aus den zwei Rudern zwei Ruderstangen mit zwei Spitzen unten, geworden, welche immer silbern auf blauem Grund vorkommen.

Das Wappenbild selbst deutet auf die Fähre über die Limmat hin, die hier seit undenklichen Zeiten bestand, und die dem Orte selbst den Namen gegeben hat.

P. RUDOLF HENGGEIER.

## Les armoiries de l'ancien comté de Gruyère, de ses bannières, châtelaines, bailliages et communes

par FRED. TH. DUBOIS

M. H. de Vevey vient d'étudier, dans cette revue, d'une façon très détaillée et très documentée, les armoiries des comtes de Gruyère. M. D. L. Galbreath a présenté ensuite la sigillographie de ces comtes de Gruyère, travail aussi minutieux que complet. Nous allons examiner maintenant, pour terminer, les armoiries du comté de Gruyère, de ses bannières, de ses châtelaines, de ses bailliages et de ses communes, en un mot de ces armoiries telles qu'elles furent portées par des collectivités.

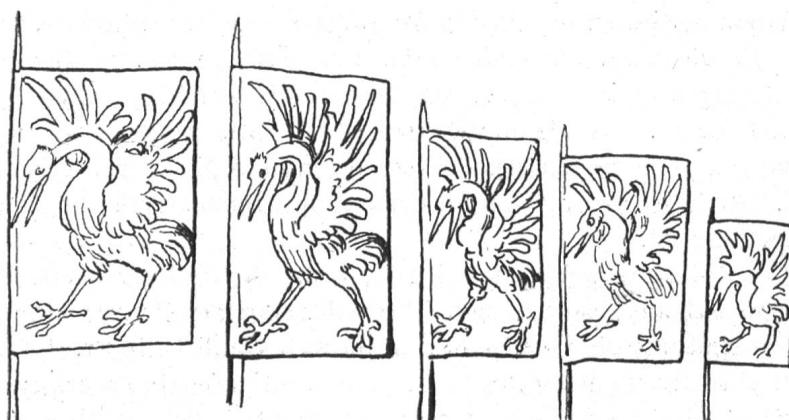


Fig. 54. Plusieurs spécimens de bannières du comté de Gruyère  
tirés de la Chronique dite « Spiezer Schilling » à la Bibliothèque de la ville de Berne.

Le comté de Gruyère comprenait dès l'origine la partie supérieure de la vallée de la Sarine dès sa source jusqu'à la Trême, aux portes de Bulle, soit tout le pays de Gessenay dès le Sanetsch, avec les vallées latérales de Lauenen et du Turbach et jusqu'à Ablentschen, puis le Pays d'Enhaut avec les vallées de l'Hongrin et de l'Etivaz avec le plateau des Mosses, et enfin la Gruyère actuelle jusqu'à la Trême